

TÜV-Gutachten

Nachdruck und jegliche Art der Vervielfältigung dieses TÜV- Gutachten, auch auszugsweise, sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden gerichtlich verfolgt. Dieses TÜV- Gutachten ist in den Kfz-Papieren mitzuführen und bei Fahrzeugkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere ist nach § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO erforderlich, da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

ITTELLE GmbH

D-73630 Remshalden • Tel.: 07151/971-300 • Fax.: 07151/971-305



Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad : s. Punkt 3.1.

Antragsteller

Typ

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

Teilegutachten Nr. 663S0054

Anbau und Änderung

: Einbau eines Sonderlenkrades in ein Kraftfahrzeug

Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad

Тур

: s. Punkt 3.1.

Antragsteller

: Irmscher GmbH Bahnhofstraße 79 73630 Remshalden

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad

Typ

: s. Punkt 3.1.

Antragsteller

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüfingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO

bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

über die Begutachtung von Sonderlenkrädern

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/ Prüfer oder Prüfingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf diesem Teilegutachten schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung kann auch auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 erfolgen.

Dieses Teilegutachten oder die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die Pflichten nach § 27 StVZO (Meldepflicht) bleiben hiervon unberührt.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Name und Anschrift des Antragstellers

Irmscher GmbH Bahnhofstraße 79 73630 Remshalden

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad : s. Punkt 3.1.

Antragsteller

Typ

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

3. Prüfgegenstand

3.1. Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art

: Sonderlenkrad

Typ

: IRMSCHER AB 7 IRMSCHER AB 8 IRMSCHER AB 9 IRMSCHER AB 14 IRMSCHER AB 15

Ausführung

: Beim Opel-Airbaglenkrad wird der Polyurethanschaum des Lenkradkranzes und der Daumenauflagen entfernt. Stattdessen werden im oberen und unteren Bereich des Lenkradkranzes Segmente aus Weich-PU-Schaum angebracht, mit Dekorfolie (z.B. Wurzelholzlook, Carbonlook, andere Farbvarianten) abgedeckt und lackiert. In den verbleibenden Lenkradkranzabschnitten und in den Bereichen der Speichenenden (Daumenauflagen) wird Weich-PU-Schaum angebracht und umledert (s. Zeichnungen in Anlage H).

Die Abdeckung der Airbageinheit darf in keinem Fall mit Leder überzogen sein, lackiert oder anderweitig verändert werden.

Technische Beschreibung

: Lenkrad - Daten nach Umbau

Lenkrad:

- Äußerer Durchmesser 380 mm ± 2 mm
- Kranzdicke (radial) 33,5 mm ± 1,5 mm radial 28 mm ± 1,5 mm axial
- Material der Lenkradkranzummantelung s.o. (Anordnung s. Zeichnungen Anlage H)

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad : s. Punkt 3.1.

Antragsteller

Typ

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

- Farbe der Lederummantelung

Schwarz nach RAL 9005, wahlweise kann die Lederummantelung der Farbe der jeweiligen Innenausstattung angepaßt werden, es können dann die Farben nach dem Farbregister RAL 840 HR mit Ausnahme der Tagesleuchtfarben verwendet werden.

Die Farbe der Abdeckung der Airbageinheit darf nicht verändert werden.

Anmerkung zu den Farbvarianten:

Die von schwarz abweichenden Sonderlenkräder / Sonderlenkradteile haben eine geringere Lichtabsorption. Die daraus resultierenden Reflexionen in den Fahrzeugscheiben und Instrumenten können insbesondere bei weißen Sonderlenkrädern zu überlagernden Einflüssen im Sichtbereich des Fahrers führen. Obwohl eine Bewertung der Größenordnung der Störeinflüsse nicht ohne umfangreiche Untersuchungen möglich ist, wird u.E. § 30 Abs. 1. Satz 1 StVZO berührt. Der Vertreiber muß einen entsprechenden Hinweis an den Verbraucher weitergeben.

3.2. Kennzeichnung (Art / Ort) : Das umgerüstete Airbaglenkrad wird auf der Rückseite der rechten unteren Speiche durch Heiß/Lederprägung gekennzeichnet.

Kennzeichnungen lauten (Zuordnung Die Fahrzeugtypen zu den Lenkradtypen s. 4.1):

IRMSCHER AB 7, IRMSCHER AB 8, IRMSCHER AB 9, **IRMSCHER AB 14. IRMSCHER AB 15.**

3.3. Eingangsdatum des Prüfgegenstandes

: 16.10.95

3.4. Datum der Prüfung : Oktober 1995 - August 1996

3.5. Ort der Prüfung : Köln

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad : s. Punkt 3.1.

Antragsteller

Typ

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis können die im nachfolgenden Verwendungsbereich aufgeführten amtlichen Typbezeichnungen von denen im Fahrzeugschein unter Ziffer 3 genannten Typbezeichnungen abweichen.

<u>Fahrzeughersteller</u> Handelsbezeichnung	amtl. Typ- bezeichnung	BE-Nr.	Lenkradtyp	Auflagen s. 4.2.
Opel 0039				
Omega	Omega-B Omega-B-Caravan	G684 ab Nt. 04 G685 ab Nt. 04	IRMSCHER AB 9	1,19
Sintra	GM 200-GME	e13*95/54*0018*	IRMSCHER AB 14	1,19
Sintra	GM 200-GME	e13*95/54*0018*	IRMSCHER AB 15	1,19a
Vectra-B Vectra-B-CC	J96	e1*93/81*0030*	IRMSCHER AB 7	1,19
Vectra-B-Caravan	J96/Kombi	e1*95/54*0044*		
Vectra-B Vectra-B-CC	J96	e1*93/81*0030*	IRMSCHER AB 8	1,19a
Vectra-B-Caravan	J96/Kombi	e1*95/54*0044*		

4.2. Auflagen

- 1 nur für Fahrzeuge mit serienmäßigem Airbag-System
- 19 nicht für Fahrzeuge mit Funktionstasten im Lenkrad, ausgenommen Hupentasten
- 19a nur für Fahrzeuge mit Funktionstasten im Lenkrad

4.3. Hinweise

Umbau des Airbaglenkrades

Airbaglenkräder unterliegen der besonderen Überwachung des Fahrzeugherstellers. Eine Manipulation an solchen Teilen, z.B. Ein- und Ausbau, darf nur durch dafür autorisierte Vertretungen und Niederlassungen durchgeführt werden. Aus diesem Grund darf der Aus-

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad : s. Punkt 3.1.

Typ Antragsteller

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

tausch des Serienlenkrades durch ein umgerüstetes Lenkrad und damit der Umbau des Airbagmoduls nur in einer von Opel dafür autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Als Nachweis über die durchgeführten Arbeiten ist die Rechnung der Opel Vertretung oder -Niederlassung bei der Prüfung im Original vorzulegen.

Die Abdeckung der Airbageinheit darf auf keinen Fall mit Leder bezogen, lackiert oder anderweitig verändert werden.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

§ 38 StVZO in Verbindung mit der Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkrädern für Kraftfahrzeuge (BMV StV 7/36.25.10-07, VkBl. 75, Heft 17).

ECE-Regelung Nr. 12, "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen", einschließlich aller Änderungen bis Rev. 3 vom 24.08.1993.

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Opel-Airbaglenkrad wurde nur im Bereich des Lenkradkranzes verändert. Die Airbageinheit und festigkeitsrelevante Teile werden durch diesen Umbau nicht berührt. Die durchgeführten Prüfungen beschränken sich daher auf die Beurteilung der Temperaturfestigkeit der verwendeten Materialien. Das umgerüstete Opel-Airbaglenkrad erfüllt die Anforderungen der Prüfgrundlage.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

Besondere Hinweise für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur zur Durchführung der Begutachtung

6.1. Bei der Begutachtung ist besonders darauf zu achten, daß die Abdeckung der Airbageinheit auf keinen Fall mit Leder ummantelt, lackiert oder anderweitig verändert wurde und die Funktion der Airbag-Kontrolleuchte gemäß Opel-Betriebsanleitung gewährleistet ist.

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad

Typ

: s. Punkt 3.1.

Antragsteller

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

6.2. Bei der Begutachtung der Einbauverhältnisse sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Originalrechnung der Opel-Vertretung/-Niederlassung (siehe Punkt 4.3.)

7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 33 Bemerkungen:

- OPEL-AIRBAGLENKRAD MIT TW. LACKIERUNG UND UMLEDERUNG D. LENKRADKRANZUMSCHÄUMUNG, TYP: IRMSCHER AB...(s. Punkt 4.1.)***

8. Anlagen

B Bestätigung des ordnungsgemäßen

Ein- bzw. Anbaus

: 1 Blatt

H Herstellerbeschreibung

: 1 Blatt

9. Schlußbestätigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter KBA-Anerkennungs-Nummer: 10/1.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 8 - einschließlich aller unter Punkt 8 aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

09.08.96

le/pc

Dipl.-Ing. Boris Lenz

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad

Тур

: s. Punkt 3.1.

Antragsteller

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

Anlage B

Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus

Fahrzeugtyp	
Fahrzeughersteller	: Opel
Fahrzeug Ident-Nr.	1
Begutachtete Umrüstung:	: Einbau eines Sonderlenkrades Typ IRMSCHER AB
Vorangegangene zulässige Änderungen gem wurden berücksichtigt:	äß Fahrzeugschein/Anbaubestätigung/Teile-ABE *)
Hiermit wird bestätigt, daß der Ein- bzw. Ar insoweit den o.a. Angaben und den geltende	nbau ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug n Vorschriften entspricht.
Untersuchungsbericht- / Gutachten-Nr.	
*)Nichtzutreffendes streichen	
Ort und Datum	
Unterschrift aaSoP/Prüf-Ing.	Stempel

Teilegutachten Nr. 663S0054



Prüfgegenstand

: Sonderlenkrad

Тур

: s. Punkt 3.1.

Antragsteller

: Irmscher GmbH, 73630 Remshalden

Anlage H

Herstellerbeschreibung

Anhang 1 Lenkrad

Blatt	Benennung	Zeichnungs-Nr.
1	Opel-Airbaglenkrad IRMSCHER AB7, -AB9, -AB14	A/1019/d
2	Opel-Airbaglenkrad IRMSCHER AB8, -AB15	951214/b



